



**REWA BETON AG/SA**  
Huntheimer Straße 82, RODT  
B – 4780 ST. VITH  
Tel. +32 80 28 08 18  
Fax +32 80 28 08 19

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für unsere BRD-Kundschaft**

### **I. Vertragsabschluss**

Nachstehende allgemeine **Verkaufs- und Lieferbedingungen** gelten für alle Geschäfte von **REWA** mit **Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Firmensitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland** haben.

Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Angebote von **REWA** sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung von **REWA** oder mit der Durchführung der Lieferung zustande. Mündliche Abreden sind stets unverbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

### **II. Vertragsgegenstand**

Unsere Produkte sind in Warenbeschreibungen - Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen oder ähnlichem – beschrieben. Diese Beschreibungen beinhalten indes keine Zusicherung von Eigenschaften. Muster oder Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigten nicht zu Beanstandungen.

### **III. Lieferung**

1. Der Käufer hat den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden. Bei einem Verstoß hiergegen sind wir berechtigt, Fracht nachzuberechnen oder Schadensersatz geltend zu machen.

2. Die Lieferung von Ware erfolgt grundsätzlich in kompletten Ladungen, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Ware ist durch den Käufer bzw. Verbraucher rechtzeitig abzurufen. In besonderen Fällen ist ein Lieferplan festzulegen.

3. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht auszuführen. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Käufer kann jedoch 2 (zwei) Wochen nach Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.

4. Bei Auslieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren können, die unverzügliche und sachgemäße Entladung der gelieferten Ware erfolgt, das Lager bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitsteht.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt uns insbesondere, die Auslieferung einer angefahrenen Ware zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

5. Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden durch Rundschreiben bekannt gegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der bekannten Verladezeiten und in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für evtl. Wartezeiten wird eine Vergütung nicht bezahlt.

### **IV. Zahlungsbedingungen**

1. Die Rechnungen von **REWA** sind zahlbar innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ausstellung ohne Abzug. Skontogewährung erfolgt nur dann und nur insoweit, wie sie Inhalt des Angebotes von **REWA** ist.

2. **REWA** ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden Schecks oder Wechsel dennoch angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Käufer. Diese Kosten sind **REWA** zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichteinlösung übernimmt **REWA** keine Gewähr.

3. Überschreitet der Käufer eine gesetzte Zahlungsfrist, so ist **REWA** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

Im Falle der Zahlungseinstellung, der Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Käufer, sowie bei jedweder Bekanntwerden einer Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers ist **REWA** berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsverbindung durch den Käufer ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung seitens des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Geltendmachung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### **V. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht bei Lieferung wie folgt auf den Käufer über:

1. Bei Anlieferung durch im Auftrag des Verkäufers fahrende Fahrzeuge geht die Gefahr mit der Übergabe am Bestimmungsort über. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung durch eine neutrale Person festgestellt wird.

2. Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge geht die Gefahr über, wenn die Ware die Verladegeräte des Lieferwerkes verlässt. Für Schäden, die durch oder während des Transportes der Ware entstehen sowie für Verluste, ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

## **VI. Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist er verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen und **REWA** Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich - spätestens innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab der Anlieferung - schriftlich anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelanzeige bei **REWA** maßgeblich. Zeigt sich später ein Mangel oder eine Mengenabweichung, die bei der oben genannten Untersuchung nicht erkennbar war, so muss die Anzeige unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche nach der Entdeckung - gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels sowie der Mengenabweichung als genehmigt. Beanstandungen bzgl. eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung.
2. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, die Lieferschein-Nr., ggf. die Chargen-Nummer und das Lieferwerk/Lager enthalten.
3. Gewichtsbeanstandungen sind auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen geltend zu machen. Grundsätzlich gilt das im Werk festgestellte Gewicht. Bei verpackter Ware können Abweichungen vom Bruttogewicht bis zu 2 % (zwei Prozent) nicht beanstandet werden.
4. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Käufer nicht verarbeiten oder weiter veräußern.

## **VII. Gewährleistung**

1. Bei begründeten Reklamationen erfolgt im Hinblick auf § 439 BGB nach Wahl seitens **REWA** Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Käufer die Lieferung mangelfreier Ware oder die Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr; liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, beträgt sie zwei Jahre.
3. Soweit die Überprüfung einer Reklamation Mangelfreiheit ergibt, ist **REWA** berechtigt, dem Käufer die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, bei einer drohenden Inanspruchnahme aus einer Lieferkette **REWA** unverzüglich zu informieren.

## **VIII. Haftungsausschluß**

1. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen **REWA** sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, gleich ob sie auf Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnliche oder gesetzliche Schuldverhältnisse gestützt werden, insbesondere auf Verzug, Mängel oder unerlaubter Handlung. Für Mängel gilt dies allerdings nur, sofern **REWA** den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
2. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Rückgriff des Käufers, soweit dieser auf gesetzlichen Ansprüchen des Verbrauchers (§§ 474 ff. BGB n. F.) beruht und er selbst, auch in einer Kette, von einem solchen in Anspruch genommen wurde.
3. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls nicht für schuldhafte Handlungen, die zu Schäden führten, soweit diese aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit resultieren, sowie auch nicht für grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen seitens **REWA**, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, die zu sonstigen Schäden führten.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

## **IX. Haftung für Nebenpflichten**

Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt unentgeltlich und nach bestem Wissen und Gewissen unserer Mitarbeiter. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

## **X. Preisstellung**

1. Die Berechnung unserer Lieferung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen, falls nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Unsere Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
2. Erfolgt die Lieferung oder die Ausführung der Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluß, und ändern sich zwischen dem Vertragsabschluß und der Lieferung oder der Ausführung der Leistung die Preise unserer Vorlieferanten oder unsere Herstellungskosten, die Frachten, öffentliche Abgaben, die Löhne oder sonstige Kosten, die sich auf unsere Lieferungen und/oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar auswirken, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern.
3. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Versandstation. Bei Lieferung frei Empfangsort hat der Empfänger die Fracht einschließlich der Frachtnebenkosten zu tragen.

## **XI. Sicherungsrechte**

Alle Lieferungen erfolgen sowohl unter einfachem als auch erweitertem Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen von **REWA** gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum von **REWA**.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware oder verarbeitete Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an **REWA** zu deren Sicherung ab. Der Käufer ist zum Einzug der Forderung ermächtigt und verpflichtet, solange **REWA** diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Einziehungsermächtigung des Käufers erlischt ohne ausdrückliche Erklärung von **REWA**, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt. **REWA** wird von ihrer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

**REWA** verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % (zwanzig Prozent) übersteigt.

## **XII. Gerichtsstand und anzuwendendes Gesetz**

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vor (der Käufer ist Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland), so ist dieser Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien DAUN. **REWA** ist berechtigt, den Käufer nach Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es wird vereinbart, dass auf die Vertragsbeziehungen mit **REWA** ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist. Insbesondere wird die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen.

## **XIII. Nichtigkeitsklausel**

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.